

Ausfertigung

Aktenzeichen:
8 C 2058/12

EINGEGANGEN

18. FEB. 2013

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



Verkündet am
11.02.2013

**Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt**

Kärcher, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz und Kollegen**, Herzog-Georg-Str. 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1240/12 (CV)

gegen

[REDACTED]

- Arrestschuldnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Iffland
am 11.02.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 388,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.07.2012 sowie weitere 70,20 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.07.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 388,50 € festgesetzt.

Tatbestand

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein restlicher Schadensersatzanspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG in Höhe von € 388,50 zu.

1. Die Klägerin ist aktiv legitimiert.

a)

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Zeuge [REDACTED] seinen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG an die Klägerin abgetreten hat.

Der Zeuge hat in der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2013 überzeugend bekundet, dass er die Abtretungsvereinbarung vom 12.03.2012 mit der Klägerin unterschrieb (K 1 und Bl. 158). Aus den weiteren zur Akte gereichten Anlagen K 14 bis K 16 ergibt sich zwanglos, dass es sich um dieselbe Unterschrift handelt. Auch diese Anlagen sind nach Aussage des Zeugen [REDACTED] von ihm unterschrieben worden (Bl. 159). Warum die Beklagte die Unterschrift prozessual bestreitet, während sie vorprozessual unstrittig war, erschließt sich dem Gericht nicht.

b)

Diese Abtretung ist wirksam. Denn die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten ist gem. § 5 Abs. 1 S. 1 RDG grundsätzlich erlaubt, wenn - wie hier - allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist (Anschluss an BGH, Urteil vom 31.01.2012, VI ZR 143/11, NJW 2012, 1005 ff.; Urteil vom 11.09.2012, VI ZR 269/11, MDR 2012, 1331 f.). In dieser Konstellation gehört der Forderungseinzug durch das Mietwagenunternehmen als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Klägerin und ist daher gem. § 5 Abs. 1 RDG grundsätzlich erlaubt, was auch den Interessen der Beteiligten entspricht. Die an der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs interessierten Unfallgeschädigten gehen für den Vermieter erkennbar davon aus, dass die Mietwagenkosten von der gegnerischen Haftpflichtversicherung, die ihnen gegenüber dem Grunde nach zu deren Übernahme verpflichtet ist, erstattet werden und sie mit der Schadensregulierung in keinem größeren Umfang behelligt werden, als unbedingt notwendig ist. Demzufolge sind Direktabrechnungen von Autovermietern mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer weit verbreitet - wie auch vorliegend in Höhe des unstrittigen Teils. Damit liegt es auch im Interesse des Vermieters, seine Tarife so zu gestalten, dass sie einerseits dem eigenen Gewinnmaximierungsinteresse entsprechen, andererseits in der Abrechnung mit dem Haftpflichtversicherer durchgesetzt werden können (BGH, Urteil vom 31.01.2012, VI ZR 143/11, NJW 2012, 1005 ff.; Urteil vom 11.09.2012, VI ZR 269/11, MDR 2012, 1331 f.).

Auch sonstige Gründe für die Unwirksamkeit der Abtretung sind nicht ersichtlich. Der zugrundeliegende Anspruch ist bestimmbar, wie sich aus der Anlage K 1 ergibt.

2.

Die grundsätzliche Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Sie streiten nur um die Höhe der im konkreten Fall zu erstattenden Kosten für die Anmietung des Fahrschulersatzfahrzeugs.

3.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht weiter davon überzeugt, dass die Anmietung eines Fahrschulersatzfahrzeugs für den geschädigten Zeugen [REDACTED] erforderlich war.

a)

Selbstverständlich hat der Zeuge [REDACTED] ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Nichtsdestotrotz waren seine Angaben plausibel und nachvollziehbar und wurden durch eine ganze Reihe vorgelegter Urkunden gestützt. Dass der Zeuge [REDACTED] sich einer Hüft-Operation unterziehen musste, konnte das Gericht nicht nachprüfen, jedoch war das Humpeln des Zeugen erkennbar, d.h. dass er sich mit dem Gehen schwer tat. Im Übrigen hat er die Fahrtennachweise seiner Fahrschüler vorgelegt (K 13 - K 17), aus denen sich ergibt, dass er während der Zeit der Anmietung Fahrschüler an dem gemieteten Fahrzeug schulte.

Überzeugend war auch, dass der Zeuge ■■■ einräumte, nicht bestätigen zu können, genau 1.090 km mit dem Mietfahrzeug gefahren zu sein. Dies ist sehr glaubhaft. Allerdings ergibt sich diese Laufleistung überschlägig plausibel aus den vorgelegten Fahrtennachweisen. Das Gericht zweifelt daher nicht daran, dass das Mietfahrzeug tatsächlich 1.090 km bewegt wurde.

b)

Auch aus der relativ späten (bezogen auf den Unfallzeitpunkt) Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ergibt sich nicht, dass diese nicht erforderlich gewesen wäre. Auch hier schilderte der Zeuge ■■■ plausibel, warum dies so geschah, nämlich weil er die Reparaturdauer so gering wie möglich halten wollte und deshalb erst mit der Reparatur begann, als auch die Ersatzteile da waren. Dies spricht im Gegenteil wiederum dafür, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für den Geschädigten ■■■ unbedingt erforderlich war, er die Dauer der Anmietung aber so kurz wie möglich halten wollte, da einleuchtend ist, dass Fahrschüler nicht längere Zeit auf einem Ersatzfahrzeug geschult werden sollten.

c)

Aus der weiteren Schilderung des Zeugen ergibt sich auch, dass der Ausfall des verunfallten Tiguan nicht anderweitig hätte kompensiert werden können. Da dies auch der einzige Fahrschultiguan war und die anderen Fahrlehrer einen Golf fahren, war eine Kompensation bereits aus diesen Gründen nicht möglich. Es erschließt sich ohne großen Erklärungsaufwand, dass man Fahrschüler, die auf einem Tiguan lernen, nicht einfach für ein paar Fahrten - oder gar für die Prüfung - auf ein anderes Fahrzeug umsetzen kann.

4.

Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen bei der unfallbedingten Anmietung von Ersatzfahrzeugen ist zunächst davon auszugehen, dass der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand nur den Ersatz der erforderlichen Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf, und dass der Geschädigte dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH in ständiger Rechtsprechung, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947 ff.; Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445 ff.; Urteil vom 20.03.2007, VI ZR 254/05, NJW 2007, 2122 ff. jeweils m.w.N.). Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947 ff. m.w.N.). Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstiger (Normal-) Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09, NJW 2011, 1947 ff.; Urteil vom 09.03.2010, VI ZR 6/09, NJW 2010, 2569 ff.; Urteil vom 30.01.2007, VI ZR 99/06, NJW 2007, 179 f.).

a)

Da sich vorliegend die Einstandspflicht der Beklagten aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ergibt, kommt es nach Ansicht des Gerichts nicht darauf an, ob die Klägerin mit der Firma ■■■ einen wirksamen Vertrag abschloss oder was gar Inhalt des Vertrags war. Die wirksame Vereinbarung

des Mietpreises ist im Schadensersatzprozess zwischen Schädiger und Geschädigtem unerheblich (s. a. BGH, Urteil vom 16.09.2008, VI ZR 226/07, NJW-RR 2009, 130 ff.; Urteil vom 09.10.2007, VI ZR 27/07, NJW 2007, 3782 f.). Im Übrigen geht das Gericht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon aus, dass zwischen der Klägerin und der Fahrschule [REDACTED] ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde. Dies bestätigte der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung (Bl. 158).

b)

Eine Eil- oder Notsituation, die eine sofortige Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ohne die vorherige Erkundigung nach weiteren Vergleichsangeboten rechtfertigen würde, ist für die Zedentin nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

c)

Der Zeuge [REDACTED] erklärte jedoch in seiner Befragung überzeugend, dass ihm trotz Bemühungen kein günstiger Tarif für die Anmietung eines Fahrschultiguans angeboten wurde. Hierzu führte er aus, dass er den Mitarbeiter des Reparaturunternehmens damit beauftragt habe, sich nach Fahrschultiguans zum Mieten zu erkundigen. Dieser habe aber nichts gefunden. Erst danach habe er ihn auf die Klägerin aufmerksam gemacht, die ihm bereits bekannt war.

Damit sind die Kosten der Anmietung des Fahrschultiguans i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich, weil sie ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte bzw. - unter dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung - weil ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstiger Tarif zugänglich war. Auch die Beklagte hat kein einziges Angebot über die Anmietung eines Fahrschultiguans vorgelegt.

5.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 19.10.1993, VI ZR 20/93, NJW 1993, 3321 ff.) kann die gem. § 249 BGB geschuldete Wiederherstellung des ohne das Schadensereignis bestehenden Zustands beim schadensbedingten Ausfall eines Kraftfahrzeugs, unabhängig davon, ob dieses privat oder gewerblich genutzt wird, in der Regel am ehesten dadurch erfolgen, dass der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug anmietet, wobei der Schädiger die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat. Die Grenze, bis zu der in solchen Fällen Naturalrestitution durch Anmietung eines Ersatzwagens verlangt werden kann, wird durch § 251 Abs. 2 BGB bestimmt. Hiernach tritt erst dann Wertersatz, hier die Verweisung des Geschädigten auf Ersatz des entgangenen Gewinns, an die Stelle der Wiederherstellung, wenn letztere nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall von einer solchen Unverhältnismäßigkeit auszugehen ist, kommt zwar dem Vergleich zwischen Mietkosten für das Ersatzfahrzeug einerseits und dem bei Verzicht auf die Anmietung drohenden Verdienstaufschlag andererseits durchaus Bedeutung zu; es handelt sich hier aber nur um einen unter einer Mehrzahl von Gesichtspunkten innerhalb der anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der unge störten Fortführung seines Betriebs. Denn in gleicher Weise sind auch dessen sonstige schutzwürdige Belange zu berücksichtigen, etwa sein Anliegen, den guten Ruf seines Betriebs nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die Kapazität der verbliebenen Fahrzeuge nicht übermäßig beanspruchen zu müssen etc. Die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB ist nicht schon dann überschritten, wenn die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens den ansonsten drohenden Gewinnausfall (sei es auch erheblich) übersteigen, sondern erst dann, wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeugs für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgeblichen vorausschauenden Sicht unternehmerisch geradezu unvermeidbar ist, was nur

ausnahmsweise der Fall sein wird.

Zwar hat die Beklagte (ins Blaue hinein) die Vermutung aufgestellt, dass die Mietwagenkosten weit über dem Vierfachen des zu erwartenden Gewinnentgangs des Geschädigten liegen und deshalb ihr Ersatz unverhältnismäßig ist. Allein dies reicht nach der soeben zitierten Rechtsprechung des BGH nicht aus, da weitere Gesichtspunkte bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind. Auch wenn die Mietwagenkosten hoch sind, ist die Anmietung gerade dieses Ersatzfahrzeugs aus ex-ante-Sicht eines verständigen Kaufmanns nicht schlechterdings unvernünftig. Dies zu bejahen würde bedeuten, dem Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs schlechterdings zu versagen, da kein billigeres Ersatzfahrzeug zur Verfügung stand. Damit hätten alle für die Woche vereinbarten Fahrten auf dem Tiguan ausfallen müssen. Diese hätten nicht über ein anderes Fahrschulfahrzeug kompensiert werden können, da auf einem Tiguan lernende Fahrschüler nur auf einem solchen lernen können. Ein weiterer Tiguan stand nach der glaubhaften Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht zur Verfügung. Aus den vorgelegten Nachweisen über die gehaltenen Fahrten (K 13 - K 17) ist ersichtlich, dass der Tiguan in der streitgegenständlichen Zeit gut ausgelastet war. Dies gilt insbesondere für den 13.03. bis 16.03.2012, an denen jeweils pro Tag acht Fahrten absolviert wurden. Vor dem Hintergrund, dass nach Aussage des Zeugen [REDACTED] die Anzahl von Fahrschülern und dementsprechend Fahrstunden auf dem Tiguan weiter steigend war (Bl. 159), erscheint es dem Gericht ausgeschlossen, dass der Geschädigte den Ausfall von Fahrstunden einer ganzen Woche später durch doppelte Arbeit hätte kompensieren können. Darüber hinaus wurde auch nur für eine Woche, d.h. fünf Werktage, ein Ersatzfahrzeug gemietet, nicht dagegen über Wochen hinweg.

Da das verunfallte Fahrzeug nach Ansicht des Gerichts betriebsüblich ausgelastet war, kann die Anmietung des Ersatzfahrzeugs nicht als unternehmerisch unvertretbar gelten. Aus diesen Gründen wurde seitens des Gerichts auf eine konkrete Aufklärung des entgangenen unternehmerischen Gewinns für den streitgegenständlichen Zeitraum verzichtet, da dies nur ein Gesichtspunkt ist und diese eventuell extrem überhöhten Kosten nach der Rechtsprechung des BGH hinzunehmen sind, mithin zu erstatten sind.

6.

Die Beklagte hat einen Verstoß des Klägers gegen seine Schadensminderungsobliegenheit aus § 254 Abs. 2 BGB nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan.

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass dem Kläger ein wesentlich günstigerer Tarif "ohne Weiteres" zugänglich war (vgl. auch BGH, Urteil vom 02.02.2010, VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445 ff.). Zwar hat die Beklagte Angebote aus dem Internet vorgelegt, die den Selbstzahlertarif für den Zedenten abbilden sollen (B 1, Bl. 71 ff.). Allerdings betreffen diese Ausdrücke bis auf eine Ausnahme (nämlich Bl. 71) keine Fahrschulfahrzeuge. Bl. 71 betrifft jedoch auch keinen Fahrschultiguan, sondern Fahrschulgolfs, -seats und -opels. Diese Fahrzeuge sind mit einem Tiguan nicht zu vergleichen.

Die weiteren Angebote sind erst recht nicht zu vergleichen, da beispielsweise dort ein Mindestalter für die Fahrer/Mieter gefordert wird, das zwischen 21 und 25 Jahren liegt. Es liegt auf der Hand, dass diese Bedingungen auf Fahrschüler nicht passen, die häufig sogar noch unter 18 Jahre alt sind. Die vorgelegten Angebote sind daher mit der Situation des Geschädigten überhaupt nicht vergleichbar.

Im Übrigen erachtet das Gericht weder die Schwacke-Liste noch den Fraunhofer Mietpreisspiegel als geeignete Schätzgrundlage für das Anmieten eines Fahrschulfahrzeugs. Dieser Markt, sofern es denn überhaupt einen gibt, ist in diesen Tabellenwerken schlicht nicht abgebildet. Es wäre daher verfehlt, auf diese zurückzugreifen.

7.

Die Klägerin hat bereits 10% Eigensparnis abgezogen. Die Mietwagenkosten wurden auch nur

netto verlangt, da die Zedentin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Zustell- und Abholkosten sowie die Reinigungskosten werden von der Beklagten nicht angegriffen. Mithin ist die Berechnung der Kosten der Klägerin wie aus der Anlage K 3 ersichtlich zugrunde zu legen, d.h. zu erstatten sind € 1.342,50.

Bezahlt hat die Beklagte hierauf vorgerichtlich € 954, so dass nun die verlangten € 388,50 noch offen sind.

8.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sind aus Verzugsgesichtspunkten zu erstatten. Aus dem Schreiben der Beklagten vom 24.05.2012 (K 4) geht hervor, dass diese eine weitere Leistung der Klägerin gegenüber ernsthaft und endgültig ablehnte. Erst danach erfolgten die anwaltlichen Aufforderungsschreiben, so dass die Gebühren gem. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu erstatten sind. Orientiert am Streitwert von € 388,50 und einer 1,3-Gebühr samt Auslagenpauschale ist die Berechnung der geltend gemachten € 70,20 nicht zu beanstanden. Die Gebühr wurde nur netto verlangt. Keine Rolle spielt, ob der Kläger die Gebühr bereits bezahlte, da sich nach der Rechtsprechung des BGH ein Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch umwandelt, wenn der Schädiger - wie hier - jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert und der Geschädigte Geldersatz fordert (Urteil vom 13.01.2004, XI ZR 355/02, MDR 2004, 520 ff.).

Zinsen auf die Haupt- und Nebenforderung sind seit Zustellung des Mahnbescheids, d.h. nach dem 26.07.2012 zu bezahlen, da die Abgabe an das Streitgericht alsbald erfolgte.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. Iffland
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 13.02.2013

Kärcher
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

